



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2013

HANNOVER, 10. JANUAR 2013

NR. 01

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), OT Brelingen und Negenborn 2

4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Region Hannover (mit Ausnahme des Gebietes der Landeshauptstadt Hannover) 2

Änderung der Verwaltungskostensatzung für Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Region Hannover 3

Satzung über die Heranziehung der regionsangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der der Region Hannover als örtlichem Träger der Sozialhilfe nach dem 4. Kapitel Sozialgesetzbuch - 12. Buch - (SGB XII) im übertragenen Wirkungskreis obliegenden Aufgaben (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) 3

Landeshauptstadt Hannover

Bebauungsplan Nr. 1660 5

Entgeltordnung für Grabpflegeleistungen auf den Friedhöfen der Landeshauptstadt Hannover 5

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGWEDEL

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Burgwedel 13

2. Stadt GEHRDEN

Beschluss über die Jahresrechnung 2008 13

3. Gemeinde ISERNHAGEN

Satzung zur 14. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Isernhagen (Entwässerungsabgabensatzung = EAS) 13

4. Stadt PATTENSEN

Hinweisbekanntmachung 13

5. Stadt SEELZE

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB 17. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 A für den Stadtteil Seelze 14

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Wasserverband Nordhannover

5. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Nordhannover 15

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß
§ 6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(NUVPG), OT Brelingen und Negenborn**

Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Hannover -, Dorfstr. 17-19, 30519 Hannover, hat bei mir die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung gem. § 68 WHG zum Ausbau des Straßenseitengrabens (Gewässer III. Ordnung) an der L 383 in Wedemark, OT Brelingen und Negenborn, beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 5 NUVPG durchgeführt worden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt daher nicht.

Diese Entscheidung ist gemäß § 3 a S. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Hannover, den 18.12.2012

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Dallmann

**4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über
Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der
Region Hannover (mit Ausnahme des Gebietes der
Landeshauptstadt Hannover)**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I Seite 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.11.2011 (BGBl. S. 2272), in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Ziff. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds. GVBl. S. 316, 329), in Verbindung mit §§ 159 Abs. 2 Nr. 3, 45 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2010, Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. Nr. 16/2012 S. 279) hat die Regionsversammlung der Region Hannover am 18. Dezember 2012 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Region Hannover (mit Ausnahme des Gebietes der Landeshauptstadt Hannover) vom 16.12.2003 (Amtsblatt der Region Hannover Nr. 48 vom 30.12.2003), zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Region Hannover (mit Ausnahme des Gebietes der Landeshauptstadt Hannover) vom 27.09.2011 (Amtsblatt der Region Hannover Nr. 41 vom 27.10.2011) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 3 Abs.2 Buchstabe a und b wird aufgehoben und durch folgenden § 3 Abs. 2 Buchstabe a und b ersetzt:

§ 3

Allgemeiner Fahrpreis

- (2) a) **Grundpreis**

Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt 2,60 €.
Darin ist

- an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 06.00 - 22.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 55,56 m oder eine Wartezeit von 15 Sekunden
- in der übrigen Zeit (werktags von 22.00 Uhr - 06.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 - 24.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 52,63 m oder eine Wartezeit von 15 Sekunden enthalten.

- b) **Entgelt für Fahrleistungen**

Das Entgelt für die Fahrleistung des ersten bis dritten Kilometers beträgt

- an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 06.00 - 22.00 Uhr für jede weitere angefangene Fahrstrecke von 55,56 m 0,10 €. Das entspricht einem Kilometerpreis von 1,80 €.
- in der übrigen Zeit (werktags von 22.00 - 06.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen von 0.00 - 24.00 Uhr für jede weitere angefangene Fahrstrecke von 52,63 m 0,10 €. Das entspricht einem Kilometerpreis von 1,90 €.

Der Fahrpreis für die Fahrleistung mit Beginn des 4. Kilometers beträgt

- an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 06.00 - 22.00 Uhr für jede weitere angefangene Fahrstrecke von 62,50 m 0,10 €. Das entspricht einem Kilometerpreis von 1,60 €.
- in der übrigen Zeit (werktags von 22.00- 06.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 - 24.00 Uhr für jede weitere angefangene Fahrstrecke von 58,82 m 0,10 €. Das entspricht einem Kilometerpreis von 1,70 €.

2. Der bisherige § 4 wird aufgehoben und durch folgenden § 4 ersetzt:

§ 4

Sonderfahrpreis

Während der Hannover-Messe Industrie, der Hannover-Messe CeBIT und der sonstigen Großveranstaltungen auf dem Messegelände gilt für alle Fahrten bei Tag und Nacht für die Strecke vom Flughafen Hannover-Langenhagen zum Messegelände oder umgekehrt ein Sonderfahrpreis von 45,00 €. Der Zuschlag für Großraum- und Kombitaxen gilt auch für diese Fahrten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 01.02.2013 in Kraft.
Die Fahrpreisanzeiger sind bis zum 01.02.2013 auf den neuen Tarif umzustellen.

Hannover, den 18. Dezember 2012

REGION HANNOVER
Hauke Jagau
Regionspräsident

Änderung der Verwaltungskostensatzung für Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Region Hannover

Die Regionsversammlung hat am 18.12.2012 die Änderungen zur Verwaltungskostensatzung im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

Tarif-Nr.

- 1.5.13 Zeugnis für einen Jagdschein nach dem Bundesjagdgesetz
Erhöhung der Gebühr von 82,00 € auf 186,00 €.
- 1.5.101 Probeentnahme in Trinkwasserinstallationen (Umbenennung)
- 1.5.122 Erstellung einer Bescheinigung auf der Basis eines Tuberkulosehauttestes
Erhöhung der Gebühr von 10,00 € auf 28,00 €.
- 1.5.171 Gutachten im Rahmen gaststättenrechtlicher Erlaubnisverfahren
Dieser Kostentarif kann entfallen. Gebühr vorher 100,00 €.
- 7.2 Zweitausstellung einer Schulcard 25,00 € (neu aufgenommen)
- 14.1.1 Schusswaffen pro Tag (Langwaffen) 1,00 €
- 15.1.2 (Kurzwaffen) 0,50 €

Hannover, 18.12.2012

REGION HANNOVER
Hauke Jagau
Regionspräsident

Satzung über die Heranziehung der regionsangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der der Region Hannover als örtlichem Träger der Sozialhilfe nach dem 4. Kapitel Sozialgesetzbuch -12. Buch- (SGB XII) im übertragenen Wirkungskreis obliegenden Aufgaben (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)

Aufgrund des § 46b Sozialgesetzbuch -Zwölftes Buch- (SGB XII) in der ab 01.01.2013 gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1, 8 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB XII) in der ab 01.01.2013 gültigen Fassung beschließt die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines und Zweck der Heranziehung

- (1) Die Region Hannover ist nach § 1 Abs. 2 Nds. AG SGB XII örtlicher Träger der Sozialhilfe für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII in ihrem gesamten Gebiet. Sie ist –mit Ausnahme der Sach- und Dienstleistungen nach § 42 Nr. 3 SGB XII- im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung im übertragenen Wirkungskreis weisungsgebunden. Die Region Hannover macht von der nach § 8 Abs. 1 Nds. AG SGB XII bestehenden Möglichkeit Gebrauch und zieht mit dieser Satzung die regionsangehörigen Städte und Gemeinden - im Folgenden „Gemeinden“ genannt - zur Durchführung der ihr obliegenden Aufgaben heran.

- (2) Die Heranziehung wird nach Maßgabe der §§ 2 bis 7 vorgenommen. Die Gemeinden führen in diesem Rahmen die Aufgaben selbständig durch. Durch die Heranziehung soll eine ortsnahe Durchführung der Aufgaben sichergestellt werden. Die Region bleibt verantwortlicher Aufgabenträger.

§ 2

Umfang der Heranziehung, Aufgabenwahrnehmung durch die Gemeinden

- (1) Die Heranziehung nach dieser Satzung umfasst grundsätzlich alle Hilfearten und Leistungen des örtlichen Trägers der Sozialhilfe für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mit Ausnahme der Sach- und Dienstleistungen nach § 42 Nr. 3 SGB XII (Bildung und Teilhabe). Ausgenommen sind des Weiteren die Vereinbarungen nach §§ 75 bis 78 SGB XII.
- (2) Die örtliche Zuständigkeit der Gemeinden ergibt sich aus entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 4 Nds. AG SGB XII. Die Region behält sich vor, abweichende und/oder ausführende Regelungen durch Rundschreiben vorzunehmen.
- (3) Die Region behält sich vor, folgende Aufgaben selbst durchzuführen:
- Einzelne Hilfearten bzw. Leistungen nach Abstimmung mit den Gemeinden
 - Besondere Maßnahmen nach Abstimmung mit den Gemeinden
 - Besondere Einzelfälle aus begründetem Anlass.
- (4) Die Region nimmt die Gewährung von Leistungen nach dem Kriegsopferfürsorgegesetz selbst wahr.
- (5) Vorbehaltlich anders lautender Regelungen des Bundes/des Landes (Weisungen) treffen die Gemeinden die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen, um eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu gewährleisten; insbesondere stellen sie die notwendigen Einrichtungen und Dienstkräfte zur Verfügung. Die Gemeinden sind vorbehaltlich anders lautender Landesregelungen verpflichtet, bei Auswahl und Einsatz der mit der Aufgabenwahrnehmung im Sinne dieser Satzung beschäftigten Personen § 6 SGB XII zu beachten (Einsatz und Fortbildung von Fachkräften).
- (6) Bei der Durchführung der Aufgaben sind die gesetzlichen Regelungen und vorbehaltlich anders lautender Regelungen des Bundes/des Landes (Weisungen) die Hinweise zur Sozialhilfe (Niedersächsische Arbeitsrichtlinien), die Rundschreiben der Region Hannover, die Festhaltungen aus den Dienstbesprechungen mit den Gemeinden (Ergebnisprotokolle) sowie die Arbeitsrichtlinien und Informationen zum Unterhaltsrecht -bei Bereitstellung und Verfügbarkeit jeweils auch in elektronischer Form- zu beachten.

§ 3

Weisungen, Steuerung, Fachaufsicht

- (1) Die Region kann vorbehaltlich anders lautender Regelungen des Bundes/des Landes (Weisungen) allgemeine und spezielle Weisungen erlassen, um die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben im Regionsgebiet sicherzustellen. Die Gemeinden sind an die Weisungen gebunden. Die Region kann eine Entscheidung der Gemeinde abändern, die mit den Weisungen nicht im Einklang steht.
- (2) Die Region berät die Gemeinden in Grundsatzfragen, ggf. auch in entsprechenden Einzelfällen. Sie führt regelmäßig und bei gegebenem Anlass Dienstbesprechungen durch. Zu besonderen Themen sollen

Arbeitsgruppen aus Vertretern der Region und der Gemeinden gebildet werden. Die Region kann die Gemeinden durch fachliche Qualifizierung für die mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten Personen bei Bedarf unterstützen.

- (3) Vorbehaltlich anders lautender Regelungen des Bundes/des Landes (Weisungen) führt die Region bei den Gemeinden Aufsichtsprüfungen durch; sie behält sich außerplanmäßige Prüfungen vor. Zweck der Prüfungen ist die Sicherstellung und Förderung einer rechtmäßigen, einheitlichen und ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung unter Berücksichtigung einer sparsamen Bewirtschaftung öffentlicher Mittel. Die Gemeinden stellen der Region zur Durchführung von Aufsichtsprüfungen die prüfungsrelevanten Unterlagen in geeigneter Weise zur Verfügung.
- (4) Vorbehaltlich anders lautender Regelungen des Bundes/des Landes (Weisungen) melden die Gemeinden im Rahmen eines mit ihnen abgestimmten standardisierten Berichtswesens der Region Hannover die hierfür erforderlichen Daten, soweit diese nicht von der Region Hannover aus dem Anwendungsverfahren ermittelt werden können. Die Region Hannover behält sich vor, bei den Gemeinden gesonderte Abfragen oder Erhebungen vorzunehmen, soweit diese außerhalb des beschriebenen Berichtswesens notwendig sind. Die Belange der Gemeinden sollen dabei jeweils Berücksichtigung finden. Näheres kann durch Rundschreiben der Region Hannover ausgeführt werden.
- (5) Die Gemeinden haben die Region über besondere Vorkommnisse - ggf. fernmündlich - zu unterrichten.

§ 4

Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren

- (1) Die Bescheide der Gemeinden ergehen im Namen und im Auftrage der Region Hannover und sind im Schlussteil mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, deren Inhalt die Region Hannover durch Rundschreiben vorgibt.
- (2) Entscheidungsreife Widersprüche sind mit den Akten und einer eingehenden Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage der Region rechtzeitig vorzulegen, sofern die Gemeinde dem Widerspruch nicht vollständig abhilft. Widerspruchsbescheide erlässt die Region. Verfahren bei der Sozialgerichtsbarkeit führt die Region durch.

§ 5

Verfolgung und Anerkennung von Ansprüchen

- (1) Die Heranziehung beinhaltet den Auftrag, im Namen der Region Ansprüche gegen Dritte (z.B. Kostenerstattungsansprüche, Unterhaltsansprüche) zu verfolgen und zu vollstrecken.
- (2) Soweit Ansprüche Dritter (z.B. Kostenerstattungsansprüche nach Kapitel 13 Abschnitt 2 SGB XII) anzuerkennen sind, erfolgt das Anerkenntnis im Namen der Region.
- (3) Mit Ausnahme von zivilrechtlichen Verfahren obliegt der Region Hannover die Prozessführung (einschließlich Terminvertretung) bezüglich der in den Absätzen (1) und (2) genannten Ansprüche.

Hinsichtlich der zivilrechtlichen Verfahren gilt folgendes:

a) **Zivilrechtliche Verfahren im Geltungsbereich des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG):**

Die Gerichtsverfahren in der 1. Instanz sind

grundsätzlich durch die Gemeinden zu führen. In Verfahren ab der 2. Instanz kann von den Gemeinden nach vorheriger Absprache mit der Region Hannover (Fachberatung Unterhalt) eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt mit der Prozessvertretung beauftragt werden; gleiches gilt in besonderen Ausnahmefällen für Verfahren in der 1. Instanz.

b) **Sonstige zivilrechtliche Verfahren:**

In Gerichtsverfahren, die dem Anwaltszwang unterliegen, beauftragen die Gemeinden unmittelbar eine/n fachlich erfahrene/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt mit der Prozessvertretung. Die übrigen Gerichtsverfahren sind durch die Gemeinden zu führen.

Näheres kann durch Rundschreiben der Region Hannover bestimmt werden.

- (4) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen entscheiden die Gemeinden selbst.

§ 6

Kostenerstattung und -übernahme, Abrechnung, Mittelbedarf

- (1) Die Region Hannover erstattet den Gemeinden die Aufwendungen für die nach § 2 übertragenen Aufgaben nach einem mit den Gemeinden vereinbarten bzw. sich aus Abs. (2) ergebenden Abrechnungsverfahren. Grundlage sind die Daten aus der Finanzrechnung. Das Verfahren wird durch Rundschreiben geregelt. Die Aufwendungen umfassen die Ist-Ausgaben bzw. Auszahlungen der geleisteten Sozialhilfe abzüglich der damit zusammen hängenden Ist-Einnahmen bzw. Einzahlungen.
- (2) Vorbehaltlich anders lautender Regelungen des Bundes/des Landes (Weisungen) legen die Gemeinden der Region Hannover jeweils innerhalb eines Monats nach Ablauf eines Quartals die Finanzdaten zur Abrechnung vor; die Region Hannover erstellt die Abrechnung innerhalb eines Monats nach Eingang der Daten. Die Gemeinden erhalten einen monatlichen Abschlag in Höhe der aufgrund der letzten Jahresabrechnung zu erwartenden Aufwendungen. Die Zahlung des Abschlages erfolgt im Voraus zum 1. Werktag eines jeden Monats. Die Finanzdaten für die Jahresabrechnung sollen der Region Hannover bis spätestens 15.02. des Folgejahres vorgelegt werden; die Region Hannover erstellt die Jahresabrechnung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der vollständigen Abrechnungsunterlagen. Bei verspäteten Abrechnungen ist die Region Hannover berechtigt, Vorauszahlungen zu kürzen oder auszusetzen.
- (3) Persönliche und sächliche Verwaltungs- und Verfahrenskosten werden grundsätzlich nicht erstattet bzw. übernommen. Ausnahmen hiervon sind:
 - a) Personalkosten für die Gewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an Leistungsberechtigte nach dem 4. Kapitel SGB XII in Frauenhäusern für Gemeinden, die an ihrem Ort eine entsprechende Einrichtung haben.
 - b) Personalkosten bei ungleicher Heranziehung (Erstattung der im Vergleich zu anderen Gemeinden zusätzlichen Kosten).
 - c) Personal- und Verwaltungskosten für den Personenkreis der Kontingentflüchtlinge; diese werden aus der vom Land gezahlten Kostenpauschale nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Aufnahmegesetz (AufnG) erstattet. Der Anteil der Gemeinden beträgt 80 % des für persönliche und sächliche Verwaltungskosten festgesetzten Teilbetrages an der Kostenpauschale, der Einzelbetrag pro Person wird dabei auf einen

vollen €-Betrag gerundet. Bei Veränderungen der landesgesetzlichen Grundlage werden, soweit diese weiterhin eine entsprechende Regelung enthält, die Erstattungen im beschriebenen Umfang nach der sodann gültigen Rechtsnorm vorgenommen, ohne dass eine Änderung der Satzung erforderlich ist.

- d) Verfahrenskosten, die im Zusammenhang mit Rechtsmittelverfahren (§ 4) und der Verfolgung bzw. Anerkennung von Ansprüchen (§ 5) entstehen; Vollstreckungskosten werden nicht erstattet.
 - e) Sonstige Verwaltungs- und Verfahrenskosten nach Abstimmung mit der Region.
- (4) Die Aufwendungen zu Abs. (3) a), b) und e) sind gesondert nach Vorgaben der Region abzurechnen. Der Anteil gem. Abs. (3) c) wird einmal jährlich -entsprechend der Zahlungsweise des Landes- geleistet. Die Aufwendungen zu Abs. (3) d) sind im Einzelfall unter Vorlage des Vorganges von der Region zur Erstattung oder direkten Übernahme anzufordern. Vorgaben sowie Einzelheiten zu den Abrechnungsmodalitäten können durch Rundschreiben der Region vorgenommen bzw. geregelt werden.
- (5) Zwischen den Gemeinden und der Region Hannover können vorbehaltlich anders lautender Regelungen des Bundes/des Landes (Weisungen) Finanzvereinbarungen abgeschlossen werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01. 2013 in Kraft.

Hannover, den 18.12.2012

REGION HANNOVER
Hauke Jagau
Regionspräsident

Landeshauptstadt Hannover

Bebauungspläne

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und den zuletzt ergangenen Änderungen den nachstehenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 1660
mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung
Bebauungsplan der Innenentwicklung

Arbeitstitel: Am Hohen Ufer / Roßmühle

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich wird begrenzt vom Leineverlauf parallel zur Straße Am Hohen Ufer, den südlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Am Hohen Ufer 3A und Burgstraße 12, von der Burgstraße sowie von der Straße Roßmühle.

Satzungsbeschluss am 13.12.2012

Auslage in Zimmer 508, Tel. 168-48842

Der vorstehende Bebauungsplan und die Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in dem genannten Dienstraum aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gilt der vorstehende Satz entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hannover, den 17.12.2012

DER OBERBÜRGERMEISTER
In Vertretung
Bodemann
Stadtbaurat

Entgeltordnung für Grabpflegeleistungen auf den Friedhöfen der Landeshauptstadt Hannover

Aufgrund der §§ 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 4 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Grabpflegeleistungen der Friedhofsverwaltung auf den Friedhöfen der Landeshauptstadt Hannover beschlossen:

§ 1

Für die Inanspruchnahme der von der Friedhofsverwaltung der Landeshauptstadt Hannover angebotenen Leistungen zur Grabpflege sind privatrechtliche Entgelte zu entrichten. Die Grabpflegeleistung wird schriftlich zwischen der Friedhofsverwaltung und dem Auftraggeber vereinbart. Alle Leistungen verstehen sich inklusive des Pflanzens bzw. des Aufbringens auf der jeweiligen Grabstätte. Für die einzelnen Leistungen werden die nachfolgenden Entgelte netto in Euro festgesetzt (wenn nicht anders definiert, gelten die in der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover bzw. in deren Anhang festgesetzten Beetgrößen):

| Entgelt- ziffer | Bezeichnung der Leistung / Artikel pro Verkaufseinheit | Leistungsart | Nettopreis (exklusive MwSt) |
|--------------------|---|----------------------|-----------------------------------|
| | Definition: „geschlossenes Beet“ = Die Grabfläche ist komplett mit Bodendeckern bedeckt „mit Blumenbeet“ = Die Grabfläche ist überwiegend mit Bodendeckern bedeckt mit Ausnahme einer Beetfläche (Größe beliebig) für jahreszeitliche Bepflanzung | | |
| 801085000 | Abdeckung mit Omorikafichte für Erdwahl- oder Erdreihengrab 1 Grabstelle | Abdeckung | 32,65 |
| 801086000 | Abdeckung mit Nordmanntanne für Erdwahl- oder Erdreihengrab 1 Grabstelle | Abdeckung | 63,85 |
| 801087000 | Abdeckung mit Omorikafichte für Erdwahlgrab 2 Grabstellen | Abdeckung | 58,77 |
| 801088000 | Abdeckung mit Nordmanntanne für Erdwahlgrab 2 Grabstellen | Abdeckung | 114,92 |
| 801089000 | Abdeckung mit Omorikafichte für Erdwahlgrab 3 Grabstellen | Abdeckung | 84,89 |
| 801090000 | Abdeckung mit Nordmanntanne für Erdwahlgrab 3 Grabstellen | Abdeckung | 166,00 |
| 801091000 | Abdeckung mit Omorikafichte für Erdwahlgrab 4 Grabstellen | Abdeckung | 111,02 |
| 801092000 | Abdeckung mit Nordmanntanne für Erdwahlgrab 4 Grabstellen | Abdeckung | 217,08 |
| 801093000 | Abdeckung mit Omorikafichte für 1 m ² Urnenwahlgrab | Abdeckung | 32,65 |
| 801094000 | Abdeckung mit Nordmanntanne für 1 m ² Urnenwahlgrab | Abdeckung | 63,85 |
| 801095000 | Abdeckung mit Omorikafichte 1,5 m ² Urnenwahlgrab | Abdeckung | 48,98 |
| 801096000 | Abdeckung mit Nordmanntanne 1,5 m ² Urnenwahlgrab | Abdeckung | 95,77 |
| 801097000 | Abdeckung mit Omorikafichte 2 m ² Urnenwahlgrab | Abdeckung | 58,77 |
| 801098000 | Abdeckung mit Nordmanntanne 2 m ² Urnenwahlgrab | Abdeckung | 114,92 |
| 801099000 | Abdeckung mit Omorikafichte für Urnenreihengrab | Abdeckung | 21,76 |
| 801100000 | Abdeckung mit Nordmanntanne für Urnenreihengrab | Abdeckung | 42,56 |
| 800027000 | Efeu, Sedum, Pachysandra; Cotoneaster pro Topf | Bodendecker | 1,61 |
| 800031000 | Topfrosen pro Topf | Bodendecker | 6,42 |
| 800032000 | Erica carnea pro Topf | Bodendecker | 3,34 |
| 800033000 | Euonymus pro Topf | Bodendecker | 1,61 |
| 800034000 | Buxus pro Topf | Bodendecker | 3,09 |
| 800035000 | Waldsteinia pro Topf | Bodendecker | 1,38 |
| 800036000 | Vinca pro Topf | Bodendecker | 1,38 |
| 810001000 | Stiefmütterchen pro Topf | Frühjahr-Bepflanzung | 0,81 |
| 810002000 | Primeln pro Topf | Frühjahr-Bepflanzung | 1,65 |
| 810003000 | Vergißmeinnicht pro Topf | Frühjahr-Bepflanzung | 1,65 |
| 810004000 | Osterglocken pro Topf | Frühjahr-Bepflanzung | 4,89 |
| 810005000 | Hyazinthen pro Topf | Frühjahr-Bepflanzung | 2,07 |
| 810006000 | Bellis (Gänseblümchen) pro Topf | Frühjahr-Bepflanzung | 1,65 |

| Entgelt- ziffer | Bezeichnung der Leistung / Artikel pro Verkaufseinheit | Leistungsart | Nettopreis (exklusive MwSt) |
|--------------------|---|--------------------|-----------------------------------|
| | Definition: „geschlossenes Beet“ = Die Grabfläche ist komplett mit Bodendeckern bedeckt „mit Blumenbeet“ = Die Grabfläche ist überwiegend mit Bodendeckern bedeckt mit Ausnahme einer Beetfläche (Größe beliebig) für jahreszeitliche Bepflanzung | | |
| 830023000 | Cinerarien pro Topf | Herbst-Bepflanzung | 0,96 |
| 830024000 | Chrysanthenen pro Topf | Herbst-Bepflanzung | 3,59 |
| 830025000 | Erica gracillis pro Topf | Herbst-Bepflanzung | 3,34 |
| 830026000 | Calluna pro Topf | Herbst-Bepflanzung | 3,34 |
| 830027000 | Veronica pro Topf | Herbst-Bepflanzung | 3,59 |
| 830028000 | Stiefmütterchen pro Topf | Herbst-Bepflanzung | 0,81 |
| 840101000 | 1 m ² Abdeckung mit Omorikafichte im Rahmen einer Herbstbepflanzung | Herbst-Bepflanzung | 32,65 |
| 840102000 | pro weitere m ² Omorikaabdeckung im Rahmen einer Herbstbepflanzung | Herbst-Bepflanzung | 26,12 |
| 840103000 | 1,5 m ² Abdeckung mit Omorikafichte im Rahmen einer Herbstbepflanzung | Herbst-Bepflanzung | 48,98 |
| 840104000 | 1/2 Beet Omorikaabdeckung im Rahmen einer Herbstbepflanzung | Herbst-Bepflanzung | 21,77 |
| 840105000 | 1 m ² Nordmantannenabdeckung im Rahmen einer Herbstbepflanzung | Herbst-Bepflanzung | 63,85 |
| 840106000 | pro weitere m ² Nordmantannenabdeckung im Rahmen einer Herbstbepflanzung | Herbst-Bepflanzung | 51,08 |
| 840107000 | 1,5 m ² Nordmantannenabdeckung im Rahmen einer Herbstbepflanzung | Herbst-Bepflanzung | 95,77 |
| 840108000 | 1/2 Beet Nordmantannenabdeckung im Rahmen einer Herbstbepflanzung | Herbst-Bepflanzung | 42,56 |
| 840109000 | Fichte pro Topf | Herbst-Bepflanzung | 4,72 |
| 840110000 | Weidenkätzchen im Bund je Gebinde | Herbst-Bepflanzung | 13,72 |
| 840111000 | Kiefernspitzen im Bund je Gebinde | Herbst-Bepflanzung | 0,38 |
| 800201000 | Raseneinsaat (1 m ²) | Herrichtung | 15,65 |
| 800202000 | Raseneinsaat (weitere m ²) | Herrichtung | 12,52 |
| 800203000 | Raseneinsaat (1,5 m ²) | Herrichtung | 23,48 |
| 800301000 | 1 m ² Rasenherrichtung inkl. Kompost | Herrichtung | 25,80 |
| 800302000 | pro weitere Rasenherrichtung je m ² inkl. Kompost | Herrichtung | 20,65 |
| 800305000 | 1 m ² Bodendeckerherrichtung | Herrichtung | 151,23 |
| 800306270 | pro weitere Bodendeckerherrichtung je m ² | Herrichtung | 120,97 |
| 800308000 | 1/2 Beet Bodendeckerherrichtung inkl. 2,5 m ² Rasen | Herrichtung | 100,82 |
| 800401000 | 1 m ² Rasenherrichtung inkl. Abräumen der vorhandenen Bodendeckerbepflanzung | Herrichtung | 57,80 |
| 800402000 | pro weitere Rasenherrichtung je m ² inkl. Abräumen der vorhandenen Bodendeckerbepflanzung | Herrichtung | 46,24 |
| 800404000 | 1/2 Beet Rasenherrichtung inkl. Abräumen der vorhandenen Bodendeckerbepflanzung | Herrichtung | 38,53 |

| Entgelt- ziffer | Bezeichnung der Leistung / Artikel pro Verkaufseinheit | Leistungsart | Nettopreis (exklusive MwSt) |
|--------------------|---|--------------|-----------------------------------|
| | Definition: „geschlossenes Beet“ = Die Grabfläche ist komplett mit Bodendeckern bedeckt „mit Blumenbeet“ = Die Grabfläche ist überwiegend mit Bodendeckern bedeckt mit Ausnahme einer Beetfläche (Größe beliebig) für jahreszeitliche Bepflanzung | | |
| 800405000 | 1 m ² Bodendeckerherrichtung inkl. Abräumen der vorhandenen Bodendeckerbepflanzung | Herrichtung | 183,21 |
| 800408000 | 1/2 Beet Bodendeckerherrichtung inkl. Abräumen der vorhandenen Bodendeckerbepflanzung | Herrichtung | 122,15 |
| 800451000 | 1 m ² Sandbeet anlegen | Herrichtung | 33,93 |
| 800452000 | Sandbeet anlegen je weitere m ² | Herrichtung | 27,14 |
| 800453000 | 1 m ² Erdbeet anlegen | Herrichtung | 110,48 |
| 800454000 | Erdbeet anlegen je weitere m ² | Herrichtung | 88,40 |
| 801049000 | Herrichtung mit Bodendecker inkl. Abräumen der vorhandenen Bepflanzung für Erdwahlgrab 1 Grabstelle | Herrichtung | 214,13 |
| 801050000 | Herrichtung nach Beisetzung mit Bodendecker für Erdwahlgrab 1 Grabstelle | Herrichtung | 182,13 |
| 801051000 | Rasenanlage inkl. Abräumen der vorhandenen Bepflanzung für Erdwahlgrab 1 Grabstelle | Herrichtung | 96,79 |
| 801052000 | Rasenanlage nach Beisetzung für Erdwahlgrab 1 Grabstelle | Herrichtung | 64,81 |
| 801053000 | Herrichtung mit Bodendecker inkl. Abräumen der vorhandenen Bepflanzung für Erdwahlgrab 2 Grabstellen | Herrichtung | 398,02 |
| 801054000 | Herrichtung mit Bodendecker nach Beisetzung für Erdwahlgrab 2 Grabstellen | Herrichtung | 334,05 |
| 801055000 | Herrichtung mit Bodendecker 1/2 Beet inkl. Abräumen der vorhandenen Bepflanzung für Erdwahlgrab 2 Grabstellen | Herrichtung | 244,52 |
| 801056000 | Rasenanlage mit Abräumen der vorhandenen Bepflanzung für Erdwahlgrab 2 Grabstellen | Herrichtung | 180,63 |
| 801057000 | Rasenanlage nach Beisetzung für Erdwahlgrab 2 Grabstellen | Herrichtung | 116,65 |
| 801058000 | Herrichtung mit Bodendecker inkl. Abräumen der vorhandenen Bepflanzung für Erdwahlgrab 3 Grabstellen Beetgröße 130 x 155 cm | Herrichtung | 447,94 |
| 801059000 | Herrichtung mit Bodendecker nach Beisetzung für Erdwahlgrab 3 Grabstellen Beetgröße 130 x 155 cm | Herrichtung | 351,98 |
| 801060000 | Rasenanlage mit Abräumen der vorhandenen Bepflanzung für Erdwahlgrab 3 Grabstellen | Herrichtung | 232,48 |
| 801061000 | Rasenanlage nach Beisetzung für Erdwahlgrab 3 Grabstellen | Herrichtung | 168,49 |
| 801062000 | Herrichtung mit Bodendecker 1/2 Beet inkl. Abräumen der vorhandenen Bepflanzung für Erdwahlgrab 3 Grabstellen | Herrichtung | 398,02 |
| 801063000 | Herrichtung mit Bodendecker inkl. Abräumen der vorhandenen Bepflanzung für Erdwahlgrab 3 Grabstellen Beetgröße 195 x 155 cm | Herrichtung | 549,91 |
| 801064000 | Herrichtung mit Bodendecker nach Beisetzung für Erdwahlgrab 3 Grabstellen Beetgröße 195 x 155 cm | Herrichtung | 485,95 |
| 801072000 | Herrichtung mit Bodendecker inkl. Abräumen der vorhandenen Bepflanzung für 1 m ² Urnenwahlgrab | Herrichtung | 183,21 |

| Entgelt- ziffer | Bezeichnung der Leistung / Artikel pro Verkaufseinheit | Leistungsart | Nettopreis (exklusive MwSt) |
|--------------------|---|--------------|-----------------------------------|
| | Definition: „geschlossenes Beet“ = Die Grabfläche ist komplett mit Bodendeckern bedeckt „mit Blumenbeet“ = Die Grabfläche ist überwiegend mit Bodendeckern bedeckt mit Ausnahme einer Beetfläche (Größe beliebig) für jahreszeitliche Bepflanzung | | |
| 801073000 | Herrichtung mit Bodendecker nach Beisetzung für 1 m ² Urnenwahlgrab | Herrichtung | 151,23 |
| 801074000 | Rasenanlage mit Abräumen der vorhandenen Bepflanzung für 1 m ² Urnenwahlgrab | Herrichtung | 91,33 |
| 801075000 | Rasenanlage nach Beisetzung für 1 m ² Urnenwahlgrab | Herrichtung | 19,32 |
| 801076000 | Herrichtung mit Bodendecker inkl. Abräumen der vorhandenen Bepflanzung für 1,5 m ² Urnenwahlgrab | Herrichtung | 232,88 |
| 801077000 | Herrichtung mit Bodendecker nach Beisetzung für 1,5 m ² Urnenwahlgrab | Herrichtung | 211,72 |
| 801078000 | Rasenanlage mit Abräumen der vorhandenen Bepflanzung für 1,5 m ² Urnenwahlgrab | Herrichtung | 137,02 |
| 801079000 | Rasenanlage nach Beisetzung für 1,5 m ² Urnenwahlgrab | Herrichtung | 28,99 |
| 801080000 | Herrichtung mit Bodendecker inkl. Abräumen der vorhandenen Bepflanzung für 2 m ² Urnenwahlgrab | Herrichtung | 320,77 |
| 801081000 | Herrichtung mit Bodendecker nach Beisetzung für 2 m ² Urnenwahlgrab | Herrichtung | 256,79 |
| 801082000 | Rasenanlage mit Abräumen der vorhandenen Bepflanzung für 2 m ² Urnenwahlgrab | Herrichtung | 164,42 |
| 801083000 | Rasenanlage nach Beisetzung für 2 m ² Urnenwahlgrab | Herrichtung | 34,79 |
| 801084000 | Herrichtung mit Bodendecker inkl. Abräumen der vorhandenen Bepflanzung für Urnenreihengrab | Herrichtung | 148,83 |
| 801151000 | Herrichtung mit Bodendecker nach Beisetzung für Erdreihengrab | Herrichtung | 151,23 |
| 801157000 | Herrichtung mit Bodendecker nach Beisetzung 1/2 Beet für Erdwahlgrab 2 Grabstellen | Herrichtung | 228,53 |
| 801158000 | Herrichtung mit Bodendecker nach Beisetzung 1/2 Beet für Erdwahlgrab 3 Grabstellen | Herrichtung | 334,05 |
| 800501000 | 1 m ² Grabpflege für 1 Jahr (für Individualberechnung) | Pflege | 103,53 |
| 800502000 | weitere Grabpflege für 1 Jahr je m ² (für Individualberechnung) | Pflege | 82,82 |
| 800505000 | 1 m ² Grabpflege für ½ Jahr (für Individualberechnung) | Pflege | 51,77 |
| 800506000 | weitere Grabpflege für 1/2 Jahr je m ² (für Individualberechnung) | Pflege | 41,41 |
| 800701000 | 1 m ² Rasenschnitt für 1 Jahr (für Individualberechnung) | Pflege | 45,92 |
| 800702000 | Rasenschnitt für weitere Flächen je m ² für 1 Jahr (für Individualberechnung) | Pflege | 36,72 |
| 800704000 | Rasenschnitt Urnenreihengrab für 1 Jahr | Pflege | 30,61 |
| 800705000 | 1 m ² Rasenschnitt für 1/2 Jahr (für Individualberechnung) | Pflege | 22,96 |
| 800706000 | Rasenschnitt für weitere Flächen je m ² für 1/2 Jahr (für Individualberechnung) | Pflege | 18,36 |
| 800708000 | Rasenschnitt Urnenreihengrab für ½ Jahr | Pflege | 15,31 |

| Entgelt- ziffer | Bezeichnung der Leistung / Artikel pro Verkaufseinheit | Leistungsart | Nettopreis (exklusive MwSt) |
|--------------------|---|--------------|-----------------------------------|
| | Definition: „geschlossenes Beet“ = Die Grabfläche ist komplett mit Bodendeckern bedeckt „mit Blumenbeet“ = Die Grabfläche ist überwiegend mit Bodendeckern bedeckt mit Ausnahme einer Beetfläche (Größe beliebig) für jahreszeitliche Bepflanzung | | |
| 801001000 | 1 Jahr Grabpflege für geschlossenes Beet für Erdwahl- und Erdreihengrab 1 Grabstelle | Pflege | 103,53 |
| 801002000 | 1 Jahr Grabpflege mit Blumenbeet für Erdwahl- und Erdreihengrab 1 Grabstelle | Pflege | 103,53 |
| 801003000 | 1 Jahr Rasenschnitt für ein Erdwahl- oder Erdreihengrab 1 Grabstelle | Pflege | 45,92 |
| 801004000 | 1 Jahr Rasenpflege mit Blumenbeet für ein Erdwahl- oder Erdreihengrab 1 Grabstelle | Pflege | 103,53 |
| 801005000 | 1 Jahr Grabpflege für geschlossenes Beet für Erdwahlgrab 2 Grabstellen | Pflege | 186,36 |
| 801006000 | 1 Jahr Grabpflege mit Blumenbeet für Erdwahlgrab 2 Grabstellen | Pflege | 186,36 |
| 801007000 | 1 Jahr Rasenschnitt für ein Erdwahlgrab 2 Grabstelle | Pflege | 82,65 |
| 801008000 | 1 Jahr Rasenpflege für ein Erdwahlgrab 2 Grabstellen mit Blumenbeet | Pflege | 140,74 |
| 801009000 | 1 Jahr Grabpflege für geschlossenes Beet (130 x 155 cm) für Erdwahlgrab 3 Grabstellen | Pflege | 223,10 |
| 801010000 | 1 Jahr Grabpflege mit Blumenbeet (130 x155 cm) für Erdwahlgrab 3 Grabstellen | Pflege | 223,10 |
| 801011000 | 1 Jahr Rasenschnitt für ein Erdwahlgrab 3 Grabstelle | Pflege | 119,38 |
| 801012000 | 1 Jahr Rasenpflege für ein Erdwahlgrab 3 Grabstellen mit Blumenbeet | Pflege | 176,98 |
| 801013000 | 1 Jahr Grabpflege für geschlossenes Beet für Erdwahlgrab 4 Grabstellen | Pflege | 259,83 |
| 801014000 | 1 Jahr Grabpflege mit Blumenbeet für Erdwahlgrab 4 Grabstellen | Pflege | 259,83 |
| 801015000 | 1 Jahr Rasenschnitt für ein Erdwahlgrab 4 Grabstelle | Pflege | 156,09 |
| 801016000 | 1 Jahr Rasenpflege für ein Erdwahlgrab 4 Grabstellen mit Blumenbeet | Pflege | 213,73 |
| 801017000 | 1 Jahr Grabpflege geschlossenes Beet für Urnenwahlgrab 1 m ² | Pflege | 103,53 |
| 801018000 | 1 Jahr Grabpflege mit Blumenbeet für Urnenwahlgrab 1 m ² | Pflege | 103,53 |
| 801019000 | 1 Jahr Grabpflege geschlossenes Beet für Urnenwahlgrab 1,5 m ² | Pflege | 155,30 |
| 801020000 | 1 Jahr Grabpflege mit Blumenbeet für Urnenwahlgrab 1,5 m ² | Pflege | 155,30 |
| 801021000 | 1 Jahr Grabpflege geschlossenes Beet für Urnenwahlgrab 2 m ² | Pflege | 186,36 |
| 801022000 | 1 Jahr Grabpflege mit Blumenbeet für Urnenwahlgrab 2 m ² | Pflege | 186,36 |
| 801023000 | 1 Jahr Grabpflege geschlossenes Beet für Urnenreihengrab | Pflege | 30,61 |
| 801024000 | 1 Jahr Grabpflege mit Blumenbeet für Urnenreihengrab | Pflege | 30,61 |
| 801109000 | 1 Jahr Grabpflege für geschlossenes Beet (195 x 155 cm) für Erdwahlgrab 3 Grabstellen | Pflege | 269,20 |
| 801110000 | 1 Jahr Grabpflege mit Blumenbeet (195 x 155 cm) für Erdwahlgrab 3 Grabstellen | Pflege | 269,20 |
| 801113000 | 1 Jahr Grabpflege für geschlossenes Beet (260 x 155 cm) für Erdwahlgrab 4 Grabstellen | Pflege | 352,03 |

| Entgelt- ziffer | Bezeichnung der Leistung / Artikel pro Verkaufseinheit | Leistungsart | Nettopreis (exklusive MwSt) |
|--------------------|---|--------------------|-----------------------------------|
| | Definition: „geschlossenes Beet“ = Die Grabfläche ist komplett mit Bodendeckern bedeckt „mit Blumenbeet“ = Die Grabfläche ist überwiegend mit Bodendeckern bedeckt mit Ausnahme einer Beetfläche (Größe beliebig) für jahreszeitliche Bepflanzung | | |
| 801114000 | 1 Jahr Grabpflege mit Blumenbeet (260 x 155 cm) für Erdwahlgrab 4 Grabstellen | Pflege | 352,03 |
| 801139000 | 1 Jahr Grabpflege für geschlossenes Beet (130 x 100 cm) für Erdwahlgrab 3 Grabstellen | Pflege | 176,98 |
| 801140000 | 1 Jahr Grabpflege mit Blumenbeet (130 x 100 cm) für Erdwahlgrab 3 Grabstellen | Pflege | 176,98 |
| 801141000 | 1 Jahr Grabpflege für geschlossenes Beet (130 x 100 cm) für Erdwahlgrab 2 Grabstellen | Pflege | 140,74 |
| 801142000 | 1 Jahr Grabpflege mit Blumenbeet (130 x 100 cm) für Erdwahlgrab 2 Grabstellen | Pflege | 140,74 |
| 801143000 | 1 Jahr Grabpflege für geschlossenes Beet (130 x 100 cm) f ür Erdwahlgrab 4 Grabstellen | Pflege | 213,73 |
| 801144000 | 1 Jahr Grabpflege mit Blumenbeet (130 x 100 cm) für Erdwahlgrab 4 Grabstellen | Pflege | 213,73 |
| 801152000 | 1 Jahr Grabpflege mit Blumenbeet (195 x 155 cm) für Erdwahlgrab 4 Grabstellen | Pflege | 305,93 |
| 801153000 | 1 Jahr Grabpflege für geschlossenes Beet (195 x 155 cm) für Erdwahlgrab 4 Grabstellen | Pflege | 305,93 |
| 801156000 | 1 Jahr Grabpflege mit Blumenbeet (130 x 155 cm) für Erdwahlgrab 3 Grabstellen | Pflege | 223,10 |
| 802005000 | Pflege 1 m ² für Abt. U8 u. U9 auf dem FH Seelhorst | Pflege | 49,54 |
| 802006000 | Pflege 1,5 m ² für Abt. U8 u. U9 auf dem FH Seelhorst | Pflege | 69,67 |
| 802007000 | Pflege 2 m ² für Abt. U8 u. U9 auf dem FH Seelhorst | Pflege | 92,59 |
| 820006000 | Eisbegonien pro Topf | Sommer-Bepflanzung | 0,81 |
| 820007000 | Husarenknöpfchen pro Topf | Sommer-Bepflanzung | 1,41 |
| 820008000 | Salvien pro Topf | Sommer-Bepflanzung | 1,41 |
| 820009000 | Tagetes pro Topf | Sommer-Bepflanzung | 1,41 |
| 820010000 | Impatiens walleriana pro Topf | Sommer-Bepflanzung | 1,41 |
| 820011000 | Ageratum pro Topf | Sommer-Bepflanzung | 1,41 |
| 820012000 | Geranien pro Topf | Sommer-Bepflanzung | 3,08 |
| 820013000 | Alyssum maritima pro Topf | Sommer-Bepflanzung | 0,79 |
| 820014000 | Heliotrop pro Topf | Sommer-Bepflanzung | 3,08 |
| 820015000 | Fuchsien pro Topf | Sommer-Bepflanzung | 3,08 |
| 820016000 | Pantoffelblume pro Topf | Sommer-Bepflanzung | 3,08 |
| 820017000 | Knollenbegonie pro Topf | Sommer-Bepflanzung | 3,08 |

| Entgelt- ziffer | Bezeichnung der Leistung / Artikel pro Verkaufseinheit | Leistungsart | Nettopreis (exklusive MwSt) |
|--------------------|---|--------------------|-----------------------------------|
| | Definition: „geschlossenes Beet“ = Die Grabfläche ist komplett mit Bodendeckern bedeckt „mit Blumenbeet“ = Die Grabfläche ist überwiegend mit Bodendeckern bedeckt mit Ausnahme einer Beetfläche (Größe beliebig) für jahreszeitliche Bepflanzung | | |
| 820018000 | Latanen pro Topf | Sommer-Bepflanzung | 3,08 |
| 820019000 | Impatiens pro Topf | Sommer-Bepflanzung | 3,08 |
| 820020000 | Coleus pro Topf | Sommer-Bepflanzung | 2,24 |
| 820021000 | Lobelien pro Topf | Sommer-Bepflanzung | 0,79 |
| 820022000 | Verbenen pro Topf | Sommer-Bepflanzung | 3,08 |
| 820023000 | Margeriten pro Topf | Sommer-Bepflanzung | 3,08 |
| 820025000 | Melanpodium paludosum pro Topf | Sommer-Bepflanzung | 2,00 |
| 820026000 | Cuphea ignea pro Topf | Sommer-Bepflanzung | 2,46 |
| 800802000 | Arbeiterstunde á 60 Minuten | Sonderleistungen | 27,10 |
| 800801000 | Gärtnerstunde á 60 Minuten | Sonderleistungen | 31,99 |
| 800450000 | Grabhebung | Sonderleistungen | 130,64 |
| 800455000 | Grabhebung 1/2 | Sonderleistungen | 76,18 |
| 800902000 | Schubkarre Füllboden | Sonderleistungen | 1,40 |
| 800901000 | Schubkarre Komposterde | Sonderleistungen | 3,51 |

§ 2

Diese Entgeltordnung trifft am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung außer Kraft.

Hannover, den 14.12.2012

Weil
Oberbürgermeister

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich verkündet.

Hannover, den 14.12.2012

Weil
Oberbürgermeister

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGWEDEL

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Burgwedel

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung am 17. Dezember 2012 folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Burgwedel beschlossen:

Artikel I

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Entscheidungszuständigkeiten der Ortsräte nach § 93 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG - mit Ausnahme der Dorfgemeinschaftshäuser und der Friedhöfe - sowie nach § 93 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG werden auf den Rat der Stadt Burgwedel übertragen.

Die Ortsräte erhalten insoweit ein Mitwirkungsrecht gemäß § 94 NKomVG analog, soweit der jeweilige Sachverhalt von örtlicher Bedeutung ist, nicht der Zuständigkeit des Rates nach § 58 Abs. 1 und 2 NKomVG oder der des Bürgermeisters nach § 58 Abs. 1 Nrn. 3 - 6 NKomVG unterliegt, und nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Burgwedel, den 17. Dezember 2012

STADT BURGWEDEL
Der Bürgermeister
Dr. Hoppenstedt

2. Stadt GEHRDEN

Beschluss über die Jahresrechnung 2008

Der Rat der Stadt Gehrden hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2012 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 gem. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen. Dem Bürgermeister wurde für das Haushaltsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt zusammen mit dem Rechenschaftsbericht und dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme des Bürgermeisters gem. § 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG im Anschluss an die Veröffentlichung an sieben Tagen - ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktag - in der Stadtverwaltung in Gehrden, Kirchstraße 1-3 - Zimmer 2.11 - öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Gehrden, den 27.12.2012

STADT GEHRDEN
Heldermann
Bürgermeister

3. Gemeinde ISERNHAGEN

Satzung zur 14. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Isernhagen (Entwässerungsabgabensatzung = EAS)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der jeweiligen öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung beträgt für die
- | | |
|-----------------------------------|--------|
| a) Schmutzwasserbeseitigung | 9,08 € |
| b) Niederschlagswasserbeseitigung | 2,45 € |
- je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

§ 13 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt
je m³ Abwasser 2,40 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt
je Quadratmeter überbaute/befestigte Fläche 0,20 €.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Isernhagen, 19.12.2012

GEMEINDE ISERNHAGEN
Bogya
Bürgermeister

4. Stadt PATTENSEN

Hinweisbekanntmachung

Der Rat der Stadt Pattensen hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2012 den Mietspiegel 2013 der Stadt Pattensen beschlossen. Der Mietspiegel ist am 01. Januar 2013 in Kraft getreten.

Der Mietspiegel ist bei der Stadt Pattensen erhältlich und steht als download auf der Internetseite der Stadt Pattensen unter www.Pattensen.de bereit.

Pattensen, 10.01.2013

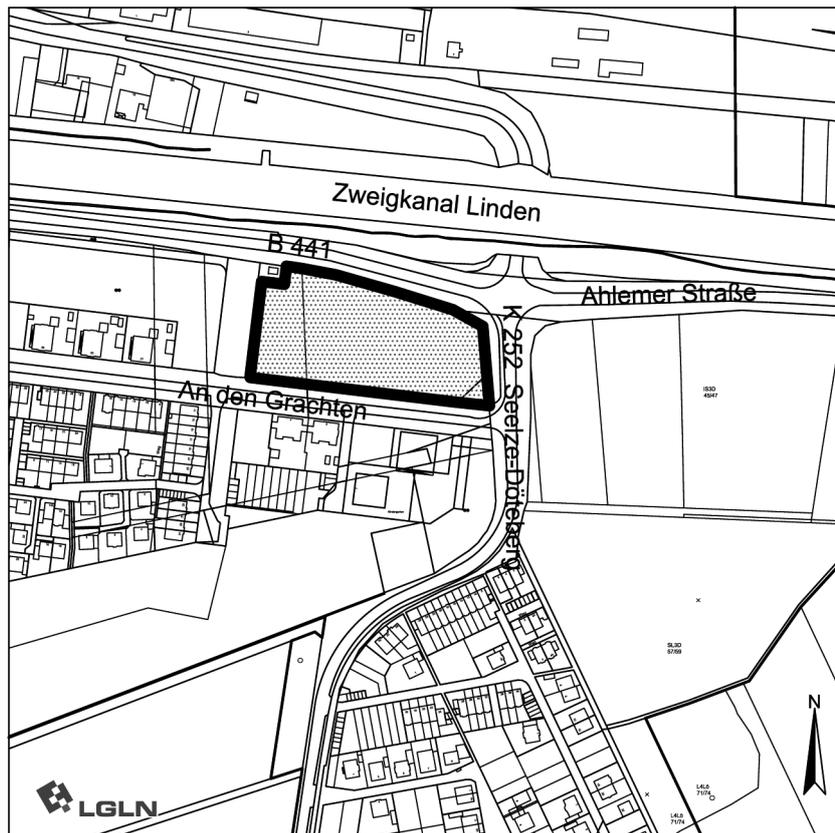
STADT PATTENSEN
Der Bürgermeister
Griebe

5. Stadt SEELZE

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB 17. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 A für den Stadtteil Seelze

Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 20.12.2012 die 17. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 A für den Stadtteil Seelze gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die dazugehörige Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der nachfolgenden Skizze zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 17. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 A für den Stadtteil Seelze in Kraft.

Die 17. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 A für den Stadtteil Seelze einschließlich ihrer Begründung kann in der Abteilung für Stadt-, Grünplanung und Umweltschutz der Stadt Seelze, Stadtteil Seelze, Rathausplatz 1, Zi. 230 während der Dienststunden und zwar montags, dienstags, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr, mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Seelze unter Darlegung des die Ver-

letzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Das gleiche gilt für einen nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mangel des Abwägungsvorgangs. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Seelze, 21.12.2012

STADT SEELZE
Der Bürgermeister

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

E-Mail (intern): Info_Amtsblatt

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151